

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN

Kan.	Wasserwirtschaft
	CT:URV
16. NOV. 1973	
Akte:	47 3/10
Beauf.	z. Kenntnis:

Grundwasserschutzzone im Ruckackergebiet

SCHUTZZONENREGLEMENT

vom 27. Okt. 1972

Im Sinne von § 35 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 12 des Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan vom Oktober 1972 1:2500 ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das im Ruckackergebiet gepumpte Grundwasser gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang der Schutzzone

Die Schutzzone ist aufgrund von hydrogeologischen Untersuchungen in den nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- Zone I : Fassungsbereich
- Zone II : Engere Schutzzone
- Zone III : Weitere Schutzzone

Art. 3 Nutzungsbeschränkung und Schutzmassnahmen

1. ZONE I

1.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Sträuchern oder Bäumen zu bepflanzen. Jegliche Verwendung von Hofdünger ist verboten. Eine mässige Verwendung von Kunstdünger zur Pflege der Humusdecke ist zugelassen.

1.2 Bauliche Nutzung

Jegliche baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

2. ZONE II

2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung ist eingeschränkt. Das Wasserwirtschaftsamt des Kantons Solothurn kann nach Prüfung der hydrologischen Verhältnisse eine örtlich beschränkte, vorsichtige Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und pasteurisiertem Klärschlamm zulassen. Insektizide Spritzmittel sind verboten. Jauchevererschlauchung sowie die Erstellung erdverlegter Jaucheleitungen sind verboten.

2.2 Bauliche Nutzung

Jegliche baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

2.3 Ablagerungen, Kiesgruben etc.

Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten in Tanks und Fässern sowie Materiallager von löslichen, grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Die Eröffnung von Kiesgruben und Errichtungen von Friedhöfen ist verboten.

Sickerschächte aller Art sind verboten.

3. ZONE III

3.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wiesland und Ackerland ist zulässig. Die Erstellung von Jauchegruben, Miststöcken, erdverlegte Jaucheleitungen und Grünfuttersilos, ohne periodische Dichtigkeitsprüfung, sind verboten.

3.2 Bauliche Nutzung

Bauten sind grundsätzlich unter Einhaltung folgender Einschränkungen gestattet:

- 3.2.1 Verboten sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche das Grundwasser gefährdende Arten flüssiger oder fester Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine Gefährdung des Grundwassers verursachen.
- 3.2.2 Anlagen von Kiesgruben, Kehrrichtablagerungen, Sickerlöchern etc. sind verboten.
- 3.2.3 Sämtliche Abwasserleitungen sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.
- 3.2.4 Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern (Ausführung gemäss den technischen Tankvorschriften, Zone A) zugelassen. Bestehende erdverlegte Tanks sind zu eliminieren.
Soweit zumutbar, sind anstelle flüssiger Brennstoffe das Grundwasser nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Deringingen vom Kantonalen Wasserwirtschaftsamt zugelassen werden.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 6 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:
Massnahmen zum Schutze des Grundwassers.

Art. 7 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

4552 Derendingen 15. Feb. 1973

Einwohnergemeinde Derendingen

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

M. Huber *H. Stewald*

EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

H. Hofmann *G. Schürmann*

Luterbach 17. Sep. 1973

Siehe RRB 1730 vom 13. April 1973